

Kooperationsvertrag

zwischen

Metropolregion Rhein Neckar GmbH, M 1, 4-5, 68161 Mannheim

Und

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

Die Metropolregion Rhein-Neckar soll in dem Themenfeld Energie und Umwelt national und international als wirtschaftsstarke, innovative und wettbewerbsfähige Region etabliert werden. Hierzu sollen im Fachbereich Zukunftsfelder und Innovation

- Strukturen, die der Wertschöpfung entlang der Wertschöpfungskette zuträglich sind und den Kooperationsgedanken stärken, aufgebaut werden,
- eine Plattform zur Förderung des Informations- und Wissensaustausches geschaffen werden,
- die Themenkompetenz zu besonderen Schwerpunkten entwickelt und verbreitet werden,
- gemeinsame Marketingstrategien und Internationalisierungsprojekte initiiert und unterstützt werden,
- das Innovationspotential von Unternehmen durch die Forcierung der Zusammenarbeit mit Wissenschafts- sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gefördert werden und
- Fachkräfte entwickelt, die Aus- und Weiterbildung gefördert und die Gewinnung erforderlicher Personalressourcen unterstützt werden.

Die MRN GmbH wird zur Erreichung dieser Ziele gegenüber dem Netzwerkpartner beratend, unterstützend, vermittelnd und koordinierend tätig werden.

§ 2 Leistungen der MRN GmbH

(1) Die MRN GmbH wird die in der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen erbringen. Ein konkreter Leistungserfolg ist nicht geschuldet.

(2) Der Netzwerkpartner hat Anspruch auf Nutzung der durch die MRN GmbH angebotenen Serviceleistungen, insbesondere in den Bereichen

- Informationsmanagement
- Veranstaltungsmanagement
- Innovationsmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die MRN GmbH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Netzwerkpartner die Aufnahme in den Beirat „Energie und Umwelt“ anzubieten. In diesem Beirat werden kooperationsbezogene Themen erörtert, die die Zusammenarbeit zum einen zwischen der MRN GmbH und den einzelnen Netzwerkpartnern und zum anderen zwischen den Netzwerkpartnern selbst betreffen.

§ 3 Leistungen des Netzwerkpartners

Der Netzwerkpartner verpflichtet sich, an die MRN GmbH eine Kooperationsvergütung, deren Höhe sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Beitragsliste in ihrer jeweils gültigen Fassung ergibt, zu zahlen. Die Vergütung wird nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit Beginn des Vertrages im Voraus fällig.

§ 4 Rechteeinräumung

(1) Der Netzwerkpartner und seine Beteiligungsunternehmen sind berechtigt, Dritte auf das Bestehen dieses Kooperationsvertrages hinzuweisen und das Logo der MRN GmbH nach Unterzeichnung der Logovereinbarung gemäß **Anlage 3** zu verwenden. Der Netzwerkpartner darf sich als „Netzwerkpartner der Metropolregion Rhein Neckar – Cluster Energie & Umwelt“ bezeichnen. Beteiligungsunternehmen sind in **Anlage 1** aufgeführt.

(2) Die MRN GmbH ist berechtigt, Dritte auf das Bestehen dieses Kooperationsvertrages hinzuweisen sowie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit den Namen / die Firma und das Logo des Netzwerkpartners zu verwenden. Die MRN GmbH verpflichtet sich, das Corporate Design des Netzwerkpartners zu wahren. Der Netzwerkpartner stellt der MRN GmbH die betreffenden Unterlagen zu seinem Corporate Design zur Verfügung. Der Netzwerkpartner erteilt der MRN GmbH sein Einverständnis, die in **Anlage 4** angegebenen Daten aus dem Datenblatt auf der Homepage des Clusters zu veröffentlichen. Der Netzwerkpartner bemüht sich, der MRN GmbH die Namen seiner Ansprechpartner einschließlich der jeweiligen Kontaktdaten aus **Anlage 4**, auch ohne konkrete Anforderung aktuell zu übermitteln. Die MRN GmbH verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(3) Die Einräumung der Rechte nach Abs.1 und Abs.2 gilt bis zur Beendigung dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG der jeweils anderen Partei entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzuleiten; mit den Parteien i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte in diesem Sinne. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die (i) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind und (ii) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind und (iii) bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

(2) Dies gilt nicht für solche Informationen, die einer Partei nachweislich bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, von dieser unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden.

(3) Die Parteien tragen durch übliche und zumutbare Maßnahmen dafür Sorge, dass auch die von ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Auftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.

(4) Nach Beendigung dieses Vertrages sind die Unterlagen einschließlich sämtlicher Kopien, in denen sich verkörperte Arbeitsergebnisse oder sonstige Geschäftsgeheimnisse einer Partei befinden, an diese vollständig und unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Parteien werden die ihnen in diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.

(2) Die Parteien übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen (Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen, Kontakte) und die erarbeiteten Arbeitsergebnisse wirtschaftlich verwertbar oder frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einer Partei jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird sie die andere Partei unverzüglich darüber unterrichten.

§ 7 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht aus § 5, wird auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens, gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von einer Partei garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, die jeweils andere Partei gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung zu laufen. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn

- eine Partei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder hinsichtlich ihres Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden;
- über das Vermögen einer Partei ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist;

(2) Die Regelungen des § 4 Abs.2 Satz 5 sowie der §§ 5 bis 7 dieses Vertrages gelten auch nach Beendigung des Vertrages.

§ 9 Rechtsnatur, Zusammenarbeit der Netzwerkpartner untereinander

- (1) Durch diesen Vertrag wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet. Die Vorschriften der §§ 705 ff BGB finden auf die Zusammenarbeit keine Anwendung.
- (2) Dem Netzwerkpartner steht es frei, mit einem oder mehreren anderen Netzwerkpartnern der MRN GmbH, in welcher Rechtsform auch immer, zusammenzuarbeiten.

§ 10 Kartellrechtliche Verhaltensweisen beim Austausch zwischen Unternehmen bzw. Unternehmensvertretern

- (1) Die MRN GmbH weist alle Netzwerkpartner ausdrücklich darauf hin, dass der Austausch von Informationen zwischen Unternehmen kartellrechtliche Relevanz haben kann und dass wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Handlungsweisen grundsätzlich verboten sind.
- (2) Jeder Netzwerkpartner wird daher nur im zulässigen Rahmen Informationen zur Verfügung stellen. Für die Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Sollte ein Teilnehmer Bedenken in Bezug auf einzelne Absprachen und/oder Handlungsweisen haben, wird er ausdrücklich widersprechen.
- (3) Die MRN GmbH duldet keine unzulässigen Verhaltensweisen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei möglich, wobei auf diese Zustimmung kein Anspruch besteht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge.
- (5) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Parteien ist Mannheim.
- (6) Soweit der Netzwerkpartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die MRN GmbH ist jedoch berechtigt, den Netzwerkpartner auch an seinem Sitz zu verklagen. Für den Fall, dass der Netzwerkpartner nach Vertragsschluss seinen (Wohn-)sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt für Klagen gegen ihn als Gerichtsstand ebenfalls Mannheim als vereinbart.



Mannheim, den

.....

Metropolregion Rhein-Neckar GmbH

Dr. Doris Wittneben

Mannheim, den

.....

Unternehmen